

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire |
| Herausgeber: | [s.n.] |
| Band: | 7 (2000) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Das "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" : Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz |
| Autor: | Germann, Urs |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-18313 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS «HILFSWERK FÜR DIE KINDER DER LANDSTRASSE»

ÜBERLEGUNGEN ZU EINER AKTUELLEN DEBATTE ÜBER DIE ROLLE DER FÜRSORGE UND DER PSYCHIATRIE BEI DER VERFOLGUNG NICHTSESSHAFTER MENSCHEN IN DER SCHWEIZ¹

URS GERMANN

Zwischen 1926 und 1973 entriss das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute über 600 Kinder ihren fahrenden Familien, um sie in sesshaften Pflegefamilien und Heimen unterzubringen. Das erklärte Ziel des Hilfswerks war die effiziente «Bekämpfung der Vagantität» und die Zerstörung einer Lebensweise, die in der schweizerischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts keinen Platz mehr finden sollte. Bei ihren Plänen konnte die Pro Juventute auf die moralische und finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden zählen. Die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien, der Entzug der elterlichen Gewalt und die teilweise lebenslange «nachgehende Fürsorge» durch das Hilfswerk vollzog sich in der Praxis durch eine eingespielte Zusammenarbeit mit kommunalen Fürsorgebehörden, kantonalen Justizbehörden und der Psychiatrie. Beim «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» handelte es sich um das systematischste Beispiel einer fürsorgerischen Sozialdisziplinierung in der Schweiz.

Die Geschichte des Hilfswerks harrt seit Jahren einer umfassenden historischen Bearbeitung. Seit den 1980er Jahren haben die Betroffenen nebst einer Entschädigung für das erlittene Leid wiederholt auch eine fundierte historische Studie über Umfeld, Entstehung und Tätigkeit des Hilfswerks gefordert. 1986 liess der Bundesrat die Akten der Pro Juventute sicherstellen und im Bundesarchiv einlagern, wo seither lediglich den Betroffenen Einsicht in ihr persönliches Dossier gewährt wird. Die 1987 von Thomas Huonker verfasste erste Studie zur Geschichte des Hilfswerks konnte sich demzufolge nicht auf Aktenmaterial stützen.² Huonker gelang es aber trotzdem, in seiner Arbeit die erschreckenden Konturen des Hilfswerks und seines Umfelds aufzuzeigen. Er machte insbesondere auf die dominierende persönliche Rolle des Leiters des Hilfswerks, Alfred Siegfried, die finanzielle Unterstützung des Hilfswerks durch den Bund, die breite Abstützung der Pro Juventute in der bürgerlichen Schweiz und auf das Ausmass des Leids aufmerksam, das durch die systematische Wegnahme von Kindern aus ihren Familien verursacht worden ist. Inzwischen haben sich verschiedene historische Studien mit der Geschichte der Fahrenden in der Schweiz beschäftigt.³ 1997 beauftragte das Eidgenös-

sische Departement des Innern die Historiker Roger Sablonier, Walter Leimgruber und Thomas Meier mit dem Verfassen einer Pilotstudie und gewährte ihnen dazu erstmals Zugang zu den gesperrten Akten im Bundesarchiv.⁴

Der von den Autoren Sablonier, Meier und Leimgruber verfasste Bericht (künftig als Bericht zitiert) umfasst auf knapp 190 Seiten eine Übersicht über die im Bundesarchiv vorhandenen Quellen, eine Darstellung der Entstehung, Ziele und Finanzierung des Hilfswerks, eine Einschätzung der Rolle der verschiedenen Handlungsträger und ein ausführlich dokumentiertes Fallbeispiel. Gemäss dem erteilten Auftrag steht die Rolle der Pro Juventute und des Bundes im Vordergrund. Der Bericht zieht eine erste Bilanz und schlägt verschiedene Massnahmen wie die Klärung der juristischen Verantwortlichkeit, die Regelung des Aktenzugangs, eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung und eine vertiefte Reflexion über den Umgang mit kulturellen Minderheiten in einem demokratischen Staatswesen vor. In einem «persönlichen Schlusswort» fasst Roger Sablonier schliesslich die Ergebnisse des Berichts zusammen und geht dabei in konzeptueller Hinsicht deutlich über die methodischen Voraussetzungen des Berichts hinaus. Die Autoren wollen ihre Darstellung als einen «in vielen Teilen fragmentarischen Überblick» verstanden wissen, der gleichzeitig «die Problematik aber immerhin klar umreisst».⁵

Der Bericht streift zentrale methodische und inhaltliche Probleme, die sich bei einer historischen Beschäftigung mit Fürsorge- und Minderheitenpolitik sowie beim Thema Psychiatrie stellen. Eine kritische Diskussion der im Bericht enthaltenen methodischen Implikationen drängt sich deshalb auf, weil der Bericht bisher weder in der Öffentlichkeit noch in der historischen *scientific community* über eine bloss referierende Wiedergabe hinaus beachtet worden ist.⁶ Gemäss dieser Zielsetzung verzichte ich auf eine erneute Zusammenfassung des Berichts. Im Zentrum meiner Überlegungen stehen die durch den Bericht an vielen Stellen implizit vorgenommene Isolierung des Hilfswerks von seinem spezifischen historischen Kontext und die meiner Meinung nach methodisch nicht befriedigende Moralisierung verschiedener Aspekte des Hilfswerks. Dies soll anhand zweier Beispiele diskutiert werden. Ich werde zunächst auf die Konzeptionalisierung der Fürsorgepolitik, wie sie der Bericht vornimmt, eingehen und anschliessend versuchen, in groben Umrissen den fürsorgepolitischen Kontext des Hilfswerks zu skizzieren. Im zweiten Teil beschäftige ich mich mit den Aussagen des Berichts zur Rolle der Psychiatrie, insbesondere zur psychiatrischen Begutachtungspraxis und zu eugenischen Massnahmen. Ziel ist es, anhand der ausgewählten Beispiele auf konzeptionelle Lücken bei der bisherigen Bearbeitung des Themas aufmerksam zu machen. Das Schliessen solcher Lücken muss dagegen das Ergebnis substantieller künftiger Forschungsarbeit bleiben – wie die Autoren des Berichts zu

Recht festhalten. Wenn im folgenden primär ein problemorientierter Zugang vorgeschlagen wird, heisst das natürlich nicht, dass ich die legitime Forderung der Betroffenen auf eine moralische und rechtliche Aufarbeitung des Geschehenen sowie auf eine materielle Wiedergutmachung bestreite. Die Geschichtswissenschaft, will sie ihrem gesellschaftskritischen Anspruch gerecht werden, tut jedoch gut daran – wie die Debatte um die Schweiz während des Zweiten Weltkriegs zur Genüge zeigt – auf einem differenzierten und methodisch versierten Umgang mit politisch brisanten Themen zu beharren.

FÜRSORGEPOLITIK IM BÜRGERLICHEN STAAT – ZWISCHEN HILFE UND ZWANG

Die Aktion «Kinder der Landstrasse» kann nicht isoliert von der Entwicklung der Fürsorgepolitik in der bürgerlichen Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts betrachtet werden. Die Tätigkeit des Hilfswerks folgte einerseits dem fürsorgerischen Dispositiv, das mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907 rechtlich verankert wurde. Andererseits griff sie mit einer neuartigen Systematik auf traditionelle Formen der Diskriminierung fahrender Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft zurück.

Der Bericht thematisiert die Problematik der Fürsorge primär unter dem Gegensatz von «echter» und «disziplinarischer» Fürsorge. Unter «echter» Fürsorge wird dabei ein fürsorgerisches Handeln verstanden, bei dem die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der betroffenen Personen im Zentrum stehen. Eine «disziplinarische» Fürsorgepolitik verfolgt dagegen eine zwangswise Anpassung an die gesellschaftliche Konformität und eine erzwungene Aufgabe der Autonomie der Betroffenen in ihrer Lebensgestaltung. Obwohl dieser Gegenüberstellung aus einer moralischen Optik nicht widersprochen werden kann, stösst man auf Schwierigkeiten, wenn man sie als historische Analysekategorie verwenden will. Denn zwangsläufig trennt sie das deklarierte humanitäre Pathos der modernen Fürsorgepolitik, die Berufung auf das Mitleid gegenüber notleidenden Menschen, von den tatsächlich vollzogenen Massnahmen, die – zwar nicht immer, aber häufig – einer Disziplinierung abweichenden Verhaltens gleichkommen. Kurzum: sie unterschlägt die der bürgerlichen Fürsorgepolitik innenwohnende Dialektik zwischen Hilfe und Zwang. Der Bericht stellt an verschiedenen Stellen den in der Öffentlichkeit deklarierten «echten» humanitären Impetus der Pro Juventute den konkret erfolgten disziplinarischen Massnahmen, der Wegnahme von Kindern aus fahrenden Familien, gegenüber: «Was gegen aussen als Hilfe und echte Fürsorge dargestellt wurde, war im Innern harte und konsequente Disziplinie-

rung «auffälliger» und schlecht integrierter Bürgerinnen und Bürger.»⁷ Und: «Unter dem Mantel der Fürsorge und der Nächstenliebe wurde das Leben einzelner Menschen auf schwerste Weise beeinträchtigt und zerstört, viele Familien wurden systematisch auseinandergerissen, Eltern in verzweifelte Situationen gebracht, die Kultur einer Minderheit desavouiert und diskriminiert.»⁸ Der Bericht unterstellt den Verantwortlichen des Hilfswerks ein zynisches Vorgehen – dies vor allem bei der Beurteilung der Person Alfred Siegfrieds, des langjährigen Leiters des Hilfswerks und der Abteilung Schulkinder der Pro Juventute. Aufgrund der konsultierten Akten beschreiben die Autoren Siegfried als «zynisch, menschenverachtend und rücksichtslos».⁹ Sie sprechen Siegfried ein karitatives Bewusstsein weitgehend ab: «Siegfried sah sich in der Rolle eines staatlich beauftragten Sanierers, der mit Leidenschaft Menschen verfolgte, die nicht seinen Vorstellungen eines gutbürgerlichen Lebens entsprachen. Neben dieser als staatspolitische Berufung verstandenen Motivation muss auch Antiziganismus mitgespielt haben – jedenfalls nur zum geringsten Teil das Bedürfnis, fürsorglich tätig zu sein.»¹⁰ In den Augen der Autoren präsentiert sich die Tätigkeit des Hilfswerks schlussendlich weitgehend als Verwirklichung der ordnungspolitischen Disziplinarvorstellungen eines «pfarrherrlichen bürgerlichen Volkserziehers» mit dem Ziel, das «Übel der Vagantität auszurotten».¹¹

Diese Interpretation – so sehr sie der Erfahrung der Betroffenen, die Siegfried als Mündel in der Tat über einen längeren Abschnitt ihres Lebens ausgeliefert waren, entspricht – wird einer historischen Perspektive nur bedingt gerecht. Sie negiert die grundsätzliche Dialektik jeglicher Fürsorgepolitik zwischen Hilfe und Zwang, die sich nicht auf ein zynisches Verhältnis zwischen humanitärer Programmatik und disziplinarischen Massnahmen reduzieren lässt. Denn die bürgerliche Gesellschaft sah in ihrer Fürsorgepolitik von Beginn an nicht allein ein Mittel zur Linderung materieller Not, sondern immer auch ein Mittel der Disziplinierung abweichenden Verhaltens. Davon zeugt eindrücklich das Netz von Armen-, Arbeits- und Irrenanstalten, das seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Schweiz überzog. Im selben Masse, wie die bürgerliche Fürsorge- und Sozialpolitik normkonforme soziale Not integrierte, disziplinierte sie auch abweichendes Verhalten. Sie stabilisierte die gesellschaftliche Ordnung entlang von normbildenden Kriterien wie Erwerbsarbeit, Sesshaftigkeit oder physische und psychische Gesundheit.¹² Um 1900 sahen Exponenten des Bürgertums in einer Verbürgerlichung der Lebensführung und der damit verbundenen erzwungenen Aufgabe «unsittlicher» Lebensweisen einen Garanten für die erfolgreiche Bekämpfung der drohenden biologischen Degeneration des «Volkskörpers».¹³ Diese Ambivalenz bürgerlicher Fürsorgepolitik brachte

140 ■ 1912 eine Medizinerin in ihrer Dissertation auf den Punkt: «Die Fürsorge ist

einerseits eine Konsequenz des Mitleids von Mensch zu Mensch, andererseits als Staatsfunktion eine Schutzmassregel des Staates, der mehr oder weniger intensiv empfindet, dass die Vermehrung und Anhäufung Minderentwickelter und Minderbegüterter seine Existenz gefährdet.»¹⁴

Dass in einer solchen historischen Perspektive das «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden darf, zeigt die Tatsache, dass sich die Wegnahme der Kinder juristisch mit den geltenden Bestimmungen des ZGB legitimieren liess. Das Hilfswerk war in ein fürsorgerisches Dispositiv eingebunden, das mit der Einführung des ZGB nach der Jahrhundertwende gelegt worden war. Eine primär auf materielle Unterstützung oder «harte» Disziplinierung ausgerichtete Fürsorgepolitik wurde durch eine pädagogisch motivierte und individualisierte Fürsorge ergänzt, die durch «sanften» Druck erwünschte Verhaltensanpassungen erreichen und damit «prophylaktisch» wirken wollte.¹⁵ In diesem Zusammenhang steht beispielsweise die Diskussion um ein spezielles Jugendstrafrecht nach der Jahrhundertwende, dessen Zweck nicht Repression, sondern Erziehung sein sollte.¹⁶ Das ZGB von 1907 sah Massnahmen wie die Entmündigung wegen Verschwendungssehnsucht, Misswirtschaft, Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel (Artikel 370) oder die Entziehung der elterlichen Gewalt respektive die Wegnahme von Kindern aus «gefährdeten Familien» (Artikel 283–285) vor. Die konzeptuelle Differenzierung der Fürsorgepolitik ging Hand in Hand mit einer Ausweitung der Definitionsmacht von professionalisierten Expertengruppen wie Fürsorgern und Psychiatern sowie einem Ausbau des kommunalen Fürsorgewesens in den 1920er Jahren. Ganz im Sinne dieser fürsorgepolitischen Neuausrichtung entwickelte beispielsweise der Zürcher Stadtarztassistent Hermann Müller um 1910 ein Fürsorgekonzept für weibliche Prostituierte, das auf einer medizinischen Behandlung von Geschlechtskrankheiten und der zwangsweisen Versorgung der Frauen in Anstalten beruhte. Bei «sittlich gefährdeten» jugendlichen Frauen sah Müller in einer konsequenten Wegnahme aus ihrem «schädlichen Milieu» und der Einweisung in eine Erziehungsanstalt ein probates Mittel im Kampf gegen die Prostitution. Bei seinen Bestrebungen wurde Müller durch den Zürcher Gerichtsmediziner Heinrich Zanger und den Strafrechtler Emil Zürcher unterstützt.¹⁷ Wie Müller vertraten diese beiden prominenten Wissenschaftler eine konsequente Medikalisierung und Pädagogisierung sozialer Probleme im Bereich des Zivil- und Strafrechts im Sinne einer «Sozialhygiene» und einer «sozialen Verteidigung».¹⁸ Die Wegnahme von Kindern aus «gefährdeten Familien» und der Entzug der elterlichen Gewalt nach Artikel 285 ZGB war in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eine in der Schweiz weit verbreitete Praxis. Zwischen 1920 und 1930 beantragten etwa das städtische Jugendamt und die Amtsvormundschaft der Stadt Bern ■ 141

in 286 Fällen den Entzug der elterlichen Gewalt. Bei einer weitaus grösseren Zahl von «gefährdeten Familien» wurden weniger weitgehende Massnahmen ins Auge gefasst.¹⁹

Fürsorgerische Massnahmen wie der Entzug der elterlichen Gewalt setzten eine eingespielte Kooperation von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, Medizinern und der Ziviljustiz voraus. Der Justiz als massgebende gesellschaftliche Instanz zur Durchsetzung von sozialen Normen kam auch bei der Tätigkeit des «Hilfswerks Kinder der Landstrasse» eine zentrale Bedeutung zu. Sie funktionierte als eigentliche Entscheidungsinstanz, auch wenn sie in der Regel den Anträgen der Fürsorgebehörden und der Pro Juventute gefolgt sein dürfte. Eine fundierte Abklärung der Rolle der kantonalen Justiz im Zusammenhang mit der Tätigkeit des «Hilfswerks Kinder der Landstrasse» bleibt auch nach der Veröffentlichung des Berichts ein wichtiges Desiderat der Forschung. Im Zentrum solcher weiterführender Forschungen müssten insbesondere der Justizvollzug und dessen Verhältnis zu den geltenden gesetzlichen Normen stehen. Dabei stellt sich auch die Frage, über welche Kanäle und Verbindungen die offensichtlich äusserst effiziente Kooperation der kantonalen Justizstellen mit den Verantwortlichen der Pro Juventute organisiert worden ist.²⁰

Die erwähnten Beispiele schweizerischer Fürsorgepolitik und die angestellten Überlegungen zur Rolle der Justiz zeigen, dass die Tätigkeit des Hilfswerks nicht ausserhalb des fürsorgepolitischen Dispositivs stattfand. Die Tatsache, dass die Wegnahme von Kindern aus ihren Familien und andere fürsorgerische Massnahmen keinesfalls auf fahrende Familien beschränkt waren, darf einen zentralen Umstand jedoch nicht vernachlässigen. Erfolgten die Massnahmen der Fürsorgebehörden gegen sesshafte Kinder und Familien in der Regel unsystematisch, wurden die Kinder von fahrenden Familien Objekte einer systematischen Verfolgungskampagne, die primär gegen eine bestimmte Lebensweise und weniger gegen konkrete missliche Lebensumstände gerichtet war und die das programmatiche Ziel verfolgte, die Lebensweise einer Minderheit gänzlich zum Verschwinden zu bringen.²¹ Die Systematik des Vorgehens gegen fahrende Familien stand dabei in der Tradition von ähnlichen, bereits im 19. Jahrhundert von gemeinnützigen Gesellschaften praktizierten Massnahmen.²² Allerdings muss auch festgehalten werden, dass es sich trotz der angewandten Systematik bei den vom Hilfswerk verfolgten Fahrenden nicht um eine homogene Gruppe handelte.²³ Die genauen Kriterien, nach denen die Auswahl der vom Hilfswerk anvisierten Kinder und Familien erfolgte, sind noch weitgehend unerforscht. Im Dezember 1928 verschickte die Pro Juventute an 35 Gemeinden Fragebogen über allfällige für das Hilfswerk in Frage kommende Personen. In ihren Antworten gaben die Gemeinden 1470 Personen an,

darunter 540 Kinder unter 15 Jahren. Nach welchen Kriterien die Gemeinden ihre Auswahl trafen, in welchem Ausmass auch provisorisch niedergelassene Familien in die Aktion einbezogen wurden und welches die konkreten Lebensumstände all dieser Menschen waren, bleibt offen. Auf jeden Fall scheint die Pro Juventute in den Anfangsjahren des Hilfswerks die Angaben der Gemeinden zur Richtschnur ihrer Tätigkeit gemacht zu haben.²⁴ Interessant wäre es in diesem Zusammenhang zu wissen, in welchem Ausmass es sich bei der Kooperation der Gemeinden mit der Pro Juventute um eine Delegation kommunaler Fürsorgetätigkeit an eine parastaatliche Organisation oder um eine generelle Ausweitung der Eingriffe in das Leben nichtsesshafter Familien gehandelt hat.

DIE ROLLE DER PSYCHIATRIE – BEGUTACHTUNGEN UND EUGENIK

Auch die Bedeutung der Psychiatrie für die Tätigkeit des Hilfswerks darf nicht isoliert von der Funktion der psychiatrischen Disziplin in der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden. Bereits Thomas Huonker hat 1987 auf die zentrale Rolle der Psychiatrie bei der Konzipierung des Hilfswerks hingewiesen.²⁵ Die Autoren des Berichts rekapitulieren im wesentlichen seine Erkenntnisse. Sie streifen dabei aber auch die aktuelle historische Debatte über das Engagement führender Schweizer Psychiater für eugenische Massnahmen.²⁶ Die Betroffenen bekamen die enge Zusammenarbeit der Pro Juventute mit Psychiatern vor allem bei forensischen Begutachtungen und bei Einweisungen in psychiatrische Anstalten zu spüren. Aufgrund psychiatrischer Gutachten konnten Mündel über das 20. Altersjahr hinaus bevormundet werden.²⁷ Zudem waren psychiatrische Gutachten häufig die Grundlage für Einweisungen in psychiatrische Anstalten. Schweizer Psychiater befassten sich seit der Jahrhundertwende vermehrt mit nicht sesshaften Menschen. Vor allem der Bündner Psychiater Joseph Jörger lieferte den Verantwortlichen der Pro Juventute und den Fürsorgebehörden mit seinen Rekonstruktionen «psychiatrischer Familien geschichten» die Legitimation zur massenweisen Wegnahme von Kindern aus fahrenden Familien.²⁸ Jörger war aber keineswegs der einzige Psychiater seiner Zeit, der sich mit nichtsesshaften Menschen beschäftigte.²⁹ Seine Untersuchungen stehen zudem im Kontext der Professionalisierung der Psychiatrie in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nachdem sich die Psychiatrie in den grossen Schweizer Kantonen als selbständige medizinische Teildisziplin formiert hatte, sahen führende Psychiater nach 1880 in ihrer Wissenschaft mehr und mehr ein Mittel zur Bewältigung sozialer Probleme. Die Psychiatrie bot ■ 143

sich der Gesellschaft als wirksames Instrument sozialpolitischer Interventionen gegen abweichende und abnorme Lebensweisen an. In diesem Zusammenhang stehen das Engagement führender Psychiater für eugenische Massnahmen sowie die wachsende Bedeutung der forensischen Psychiatrie in Zivil- und Strafrecht.

Der Bericht vermag die Rolle psychiatrischer Gutachten für die Tätigkeit des Hilfswerks nur unzureichend zu klären. So bleiben auch in dem ausführlich analysierten Fallbeispiel die Umstände der psychiatrischen Begutachtung eines Mündels von Siegfried weitgehend im Dunkeln.³⁰ Das im Bericht teilweise reproduzierte psychiatrische Gutachten illustriert zwar treffend die «diskriminierende Sprache» einer «bestimmten Lehrbuch-Richtung» der Psychiatrie, es wird jedoch im Text nicht als Dokument einer wissenschaftlichen Praxis reflektiert.³¹ Zu Recht verweisen die Autoren dagegen auf den unbefriedigenden Zugang zu den Archiven der kantonalen psychiatrischen Kliniken, der eine systematische historische Beschäftigung mit der Psychiatrie und ihren gesellschaftlichen Funktionen erschwert.³²

Psychiatrische Gutachten entstanden in der Regel in einem juristischen Kontext.³³ Sie deckten verschiedene straf- und zivilrechtliche Fragen ab, namentlich die Beurteilung der Zurechnungs- und Handlungsfähigkeit und der Angemessenheit einer strafrechtlichen Verwahrung oder einer Vormundschaft.³⁴ Die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivil- und Strafrechts sah bewusst eine deutliche Ausweitung der Definitionsmacht der medizinischen Sachverständigen vor. In beiden Fällen machten die Psychiater ihren Einfluss bereits im Gesetzgebungsprozess geltend.³⁵ Psychiatrische Gutachten bekamen einen zentralen Stellenwert in der oben beschriebenen Ausdifferenzierung der Sozial- und Fürsorgepolitik nach der Jahrhundertwende. Trotz der zugenommenen Medikalisierung von Zivil- und Strafrecht verblieb die rechtlich fixierte Entscheidungsgewalt prinzipiell bei der Justiz. Psychiatrische Gutachten lieferten lediglich wissenschaftlich legitimierte Deutungsmuster von abweichendem Verhalten und schlügen Massnahmen zuhanden der juristischen Instanzen vor. In der Praxis entstand aber bald eine effiziente, wenn auch nicht konfliktfreie Kooperation von Justiz und Psychiatrie bei der gesellschaftlichen Bewältigung von abweichendem Verhalten. Diese Rahmenbedingungen sind auch für eine weitere historische Bearbeitung der Tätigkeit des Hilfswerks relevant. Eine fundierte Untersuchung der Kooperation von Psychiatrie und Justiz sowie der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis dürfte dabei von zentraler Bedeutung sein.

Psychiatrische Gutachten sind, wie die Autoren zu Recht festhalten, oft in einer aus heutiger Sicht diskriminierenden und diffamierenden Sprache gehalten. Die forensisch-psychiatrische Praxis kann, wie der Bericht suggeriert,

in einer historischen Perspektive nicht auf die Ausgrenzung und Verleumdung nichtsesshafter Menschen reduziert werden. Psychiatrische Gutachten sind Deutungen von gesellschaftlich definiertem abweichendem Verhalten. Sie führen abweichendes Verhalten auf ein biologisches Substrat zurück. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schuf sich die Psychiatrie ein ganzes Arsenal von Mustern zur Deutung abweichenden sozialen und sexuellen Verhaltens. Im Zeichen psychiatrischer Degenerations- und Konstitutionstheorien wurde abweichendes Verhalten auf eine angeborene und unveränderliche «Minderwertigkeit» der betroffenen Personen zurückgeführt. Dadurch liess sich zugleich der Spielraum medizinischer Deutungsmacht beträchtlich ausweiten: gesellschaftliche Minderheiten wie Kriminelle, Homosexuelle, Prostituierte und Fahrende wurden zum Objekt systematischer Untersuchungen und Begutachtungen durch die Psychiatrie. Psychiatrische Diagnosen wie «Psychopathie», «moralischer Schwachsinn» oder «angeborene Minderwertigkeit» boten eine weite Bandbreite für die stringente Interpretation von Lebensweisen, die von der bürgerlichen Norm abwichen. Es war der zweifelhafte Verdienst des Direktors der Bündner Irrenanstalt Waldhaus bei Chur, Joseph Jörger, die zeitgenössische psychiatrische Sprach- und Wahrnehmungspraxis auf die fahrenden Menschen seines Heimatkantons übertragen zu haben. Er lieferte damit nicht nur eine in sich schlüssige Deutung nichtsesshafter Lebensweise, sondern schlug als Massnahmen auch explizit die «frühe Entfernung der Kinder aus ihrer Familie» zur «Änderung der Verhältnisse und Vernichtung der sozialen Form» der Fahrenden vor.³⁶ Jörger und später seine Adepten von der Pro Juventute verbanden traditionelle gesellschaftliche Vorurteile gegenüber fahrenden Menschen mit zeitgenössischen psychiatrischen Deutungsmustern. Erst die gesetzlich fixierte Definitionsmacht psychiatrischer Experten und deren Akzeptanz bei Fürsorge- und Justizbehörden machten aber aus psychiatrischen Deutungsmustern wirkungsvolle Instrumente zu einer Systematisierung gesellschaftlicher Repression gegen nichtsesshafte Menschen. Ausführlicher als mit der psychiatrischen Begutachtungspraxis beschäftigt sich der Bericht mit dem ambivalenten Verhältnis der Verantwortlichen der Pro Juventute zur Eugenik. Wie bereits Thomas Huonker verweisen auch die Autoren des Berichts darauf, dass Siegfried sich teilweise auf Schriften von Exponenten der nationalsozialistischen «Zigeunerforschung» berief. Siegfrieds Verhältnis zu eugenischen Denkmustern kann sowohl als differenziert als auch als opportunistisch bezeichnet werden.³⁷ Siegfried rechtfertigte die Wegnahme von Kindern aus ihren fahrenden Familien mit dem «schädlichen Einfluss» ihres angestammten Milieus. Gleichzeitig war er aber schnell bereit, «Missserfolge» seiner fürsorgerischen Massnahmen durch ein Überwiegen von «minderwertigen Anlagen» seiner Mündel zu erklären.³⁸ 1944 distanzierte er sich ■ 145

deutlich von der Sterilisation und der «Vernichtung lebensunwerten Lebens», anerkannte aber zugleich die eugenische Bedeutung von disziplinarischen Massnahmen wie Anstaltseinweisungen und Vormundschaften.³⁹

Auf eine zentrale Frage geht der Bericht dagegen an keiner Stelle ein: Ist im Rahmen der Tätigkeit des Hilfswerks auch tatsächlich sterilisiert worden? Darauf herrscht bis heute keine abschliessende Klarheit.⁴⁰ Bekannt ist dagegen, dass die Sterilisierung in der Zwischenkriegszeit eine weit verbreitete Praxis der schweizerischen Fürsorgepolitik darstellte.⁴¹ Sterilisationen wurden in der Regel ohne genauere gesetzliche Regelung und in einem weiten medizinisch-juristischen Ermessensspielraum vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung kannte allein der Kanton Waadt.⁴² Obwohl in der Regel die formelle Zustimmung der Betroffenen – meist Frauen aus der Unterschicht – zu einer Sterilisation verlangt wurde, übten Vertreter der Fürsorgebehörden und Psychiater häufig psychologischen Druck auf «renitente» Personen aus.⁴³ Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Sterilisationen kaum ausschliesslich aus eugenischen Gründen vorgenommen wurden. Nicht selten dürfte es den beteiligten Fürsorgebehörden und Gemeinden primär darum gegangen sein, bei weiblichen Mündeln unliebsame Schwangerschaften zu verhindern.⁴⁴

Dass auf den ersten Blick eugenisch motivierte Massnahmen auch eine soziale Stossrichtung haben konnten, zeigen die Diskussionen um das im ZGB festgelegte Heiratsverbot für Geisteskranke. Artikel 97, Absatz 2 ZGB sah zusätzlich zu dem in Absatz 1 festgelegten Ausschluss von handlungsunfähigen Personen von der Ehe ein generelles Heiratsverbot für Geisteskranke vor. Obwohl hier der eugenische Impetus der Verhinderung erbkranken Nachwuchses im Vordergrund stand, waren sich die Kommentatoren des Artikels einig, dass dieser gesetzlichen Bestimmung auch die Funktion zukommen sollte, die Institution der Familie zu schützen.⁴⁵ Eugenische Massnahmen hatten, so sehr sie auf theoretischer Ebene auf eine qualitative Verbesserung des Erbguts abzuzielen schienen, häufig disziplinarische Funktionen, indem sie der fürsorgerischen Praxis als Mittel im Kampf gegen abweichendes Verhalten wie Promiskuität oder Kriminalität dienten. Wie die Wegnahme von Kindern aus ihren Familien müssen deshalb auch eugenische Massnahmen wie Heiratsverbote und Sterilisationen im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepolitik gesehen werden. Eine systematische Untersuchung über die Anwendung eugenischer Massnahmen bei Betroffenen des Hilfswerks bleibt insofern ein wichtiges Desiderat, als dass eine solche Studie eine neue Sicht auf den Charakter des Hilfswerks und dessen Einbindung in das fürsorgepolitische Dispositiv der Schweiz geben könnte.

FÜR EINE KONTEXTBEZOGENE AUFARBEITUNG DER GESCHICHTE DES HILFSWERKS

Die Schlussfolgerungen des Berichts rücken die moralische Beurteilung der Rolle der Pro Juventute und der Bundesbehörden in den Vordergrund. Diese konzeptuelle Ausrichtung des Berichts hat jedoch ein Splitting der politischen Verantwortung für die Tätigkeit des Hilfswerks auf einzelne Handlungsträger zur Folge. Der Bericht schlägt dann konsequenterweise nebst einer historischen auch eine juristische Beurteilung des geschehenen Unrechts vor.⁴⁶ So sehr diese Forderung aus der Sicht der Betroffenen gerechtfertigt ist, steht sie doch dem historischen Befund gegenüber, dass das Hilfswerk keinesfalls ein Monolith in der Geschichte der schweizerischen Fürsorgepolitik darstellt. Denn die unheilvolle Wirkung des Hilfswerkes konnte sich erst im Rahmen der Dialektik bürgerlicher Fürsorgepolitik und durch eine äusserst effiziente Vernetzung staatlicher Institutionen mit der privaten Fürsorgetätigkeit der Pro Juventute voll entfalten. Für eine historische Analyse macht es deshalb kaum Sinn, das Hilfswerk aus seinem fürsorgepolitischen Dispositiv herauszulösen. Die Tätigkeit und Konsequenzen des Hilfswerks können nur durch eine Analyse der komplexen sozialen Machtbeziehungen in der schweizerischen Gesellschaft der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verstanden werden. Und eine solche Analyse dürfte weniger in einer Aufgliederung der politischen Verantwortung, sprich der sozialen Macht, auf einzelne Handlungsträger, sondern in einer Analyse der wechselseitigen Beziehungen dieser Handlungsträger untereinander bestehen.⁴⁷ Dementsprechend muss das Aktenmaterial der Pro Juventute im Bundesarchiv in einen breiteren Kontext gestellt werden.

Mit meinen Ausführungen habe ich versucht, anhand des heutigen Forschungsstandes Ansätze zu einer kontextbezogenen Analyse des Hilfswerks zu skizzieren. Diese Ansätze decken sich in vielen – aber nicht in allen – Bereichen mit den Empfehlungen der Autoren am Schluss ihres Berichts. Insbesondere in einem Punkt ist den Empfehlungen der Autoren Nachdruck zu verleihen: Für die dringend nötige weitere historische Bearbeitung des Themas ist eine für Forschende praktikable Regelung des Aktenzugangs, sei es zu den Akten des Hilfswerks im Bundesarchiv, sei es zu den Akten der psychiatrischen Kliniken, zu schaffen, die zugleich auch den legitimen Schutzinteressen der Betroffenen gerecht wird. Denn es geht nicht an, dass eine differenzierte Beschäftigung mit einem brisanten Kapitel Schweizer Geschichte vor den verschlossenen Toren der Archive Halt machen muss.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag ist im März 1999 abgeschlossen worden. Die seither erschienene Literatur ist nicht berücksichtigt.
- 2 Thomas Huonker, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt*, Zürich 1987.
- 3 Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger, «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nicht-Sesshaften in der Schweiz*, Zürich 1998; Peter Witschi, «Minderheiten: Nichtsesshaften unter Sesshaften», in Paul Hugger, *Handbuch der schweizerischen Volkskultur*, Bd. 2, Zürich 1992, 837–846; Clo Meyer, «Unkraut der Landstrasse». *Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit*, Disentis 1988; Franz Egger, «Der Bundesstaat und die fremden Zigeuner in der Zeit von 1848 und 1914», *Studien und Quellen* 8 (1982), 49–73.
- 4 Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier, *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse* (Bundesarchiv Dossier 9), Bern 1998.
- 5 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 5.
- 6 Vgl. die Berichterstattung *Der Bund*, 6. 6. 1998; *Neue Zürcher Zeitung*, 6./7. 6. 1998; *WochenZeitung*, 11. 6. 1998. Am 4. Dezember 1998 wurde der Bericht an einer vom Eidg. Departement des Innern organisierten Tagung in Bern von Vertretern der Betroffenen, der Politik und der Wissenschaft diskutiert.
- 7 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 176. Hervorhebung U. G.
- 8 Ebd., 154. Hervorhebung U. G.
- 9 Ebd., 72.
- 10 Ebd., 75. Hervorhebung U. G.
- 11 Ebd., 175.
- 12 Vgl. Christoph Sachse, Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986.
- 13 Dominique Puenzieux, Brigitte Ruckstuhl, *Medizin, Moral, Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870–1920*, Zürich 1994, 116–124.
- 14 Marguerite Pictet, *Die Bedeutung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit*, Diss. med., Zürich 1912, 8.
- 15 Pictet (wie Anm. 14), 9.
- 16 Lucien Criblez, «Die Pädagogisierung der Strafe. Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz», in Hans Badertscher, Hans-Ulrich Grunder (Hg.), *Geschichte der Erziehung und der Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, Bern 1997, 319–356.
- 17 Puenzieux/Ruckstuhl (wie Anm. 13), 186–201.
- 18 Vgl. Stefan Holenstein, *Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers*, Zürich 1996.
- 19 *Verwaltungsbericht der Stadt Bern*, 1920–1930. Vgl. auch die Dissertation von Nadja Ramsauer, «Verwahrloste Kinder» – «pflichtvergessene Eltern». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945*, Diss., Zürich 1999 (erscheint 2000 im Chronos Verlag, Zürich).
- 20 Gefordert ist hier primär eine Aufarbeitung der Rolle der Justiz nach historischen und nicht – wie der Bericht verlangt – nach juristischen Kriterien.
- 21 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 154.
- 22 Meier/Wolfensberger (wie Anm. 3), 412–417.
- 23 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 185.
- 24 BAR, E 3001 (A) –/1, Bd. 11, Dossier 7.22, Pro Juventute: Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre, 29. Januar 1929.
- 25 Huonker (wie Anm. 2), 67–70, 93–98.
- 26 Jüngste Beiträge: Willi Wottrell, *Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten*, Zürich 1999; Urs Aeschbacher, «Psychiatrie

- und Rassenhygiene», in Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998, 279–304; Regina Wecker, «Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens», in Sébastien Guex et al. (Hg.), *Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998, 165–180.
- 27 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), Fallbeispiel.
- 28 Joseph Jörger, *Psychiatrische Familiengeschichten*, Berlin 1919. Vgl. Liliana Mornaghini-Zweidler, *Der Psychiater Johann Joseph Jörger*, Zürich 1975.
- 29 Vgl. Moritz Tramer, *Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer Herberge zur Heimat in der Schweiz*, Diss. med., Zürich 1916.
- 30 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 140.
- 31 Ebd., 59, 183, Quelle 16.
- 32 Ebd., 17.
- 33 Vgl. Urs Germann, *Psychiatrie und Strafjustiz. Umfeld, Entwicklung und Praxis der forensischen Psychiatrie im Kanton Bern 1890–1910*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Bern 1998.
- 34 Vgl. Jakob Wyrsch, *Gerichtliche Psychiatrie*, Bern 1946, 267–313.
- 35 Vgl. Lukas Gschwend, *Zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit*, Zürich 1996.
- 36 Jörger (wie Anm. 28), 83, 12.
- 37 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 63–65.
- 38 *Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse* 22 (1938), «Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm».
- 39 *Pro Juventute. Schweizerische Monatsschrift für Jugendhilfe* 25/6 (1944), 212; Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 65.
- 40 Huonker (wie Anm. 2), 94.
- 41 Vgl. Anna Gossenreiter et al., «...und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen». Frauen und Männer als Objekte fürsorgerischer Massnahmen in den 1920er und 1930er», in *Orte der Geschlechtergeschichte*, Zürich 1994, 57–97.
- 42 Vgl. Jacques Gasser, Geneviève Heller, *Les débuts de la stérilisation légale des malades mentaux dans le canton de Vaud*, Lausanne 1998 (Ms).
- 43 Vgl. Wecker (wie Anm. 26), 173.
- 44 Vgl. Hans W. Maier, «Prinzipielle zur psychiatrischen Eugenik», in *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 15 (1934), 787–791.
- 45 Vgl. Hans Binder, *Die Geisteskrankheit im Recht*, Zürich 1952, 131–135. In der Mehrdeutigkeit dieser Bestimmung dürfte wohl auch der Grund liegen, dass sich in der Praxis der Artikel 97,2 ZGB vor allem gegen Männer richtete. Vgl. Wecker (wie Anm. 26), 172.
- 46 Leimgruber/Meier/Sablonier (wie Anm. 4), 171–173, hier 179.
- 47 Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M. 1977, 113–124.